

von Interessengemeinschaften der Bürger (§§ 266 ff. ZGB) ermöglichen. Mit dem Eigenheimbau werden wesentliche volkswirtschaftliche Reserven durch Eigenleistungen der Bürger sowie deren Unterstützung durch Betriebe und Genossenschaften erschlossen.

Auch sozialistische Genossenschaften und kooperative Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie volkseigene Betriebe können Eigenheime errichten (§2 Abs. 2 Eigenheim-VO). Die dabei auftretenden spezifischen Fragen bleiben im folgenden unberücksichtigt.

Die Förderung des Eigenheimbaus und die Unterstützung der Bürger, die ein Eigenheim errichten, durch den sozialistischen Staat und die Gesellschaft<sup>^</sup> kommen insbesondere zum Ausdruck in

- der Bereitstellung von Grundstücken, soweit der Bewerber kein Eigentums- oder Nutzungsrecht an einem Grundstück besitzt;<sup>2^</sup>
- der Gewährung von Krediten in Höhe staatlich festgelegter Aufwandsnormative (abzüglich der Eigenleistungen der Eigenheimbauer sowie der Unterstützung durch Dritte und Betriebe) zu günstigen Zinsbedingungen und der Unterstützung der Eigenheimbauer durch materielle und finanzielle Leistungen (Zuschüsse) der Betriebe und Genossenschaften, bei denen sie beschäftigt sind (§§ 6, 10-19 DB zur Eigenheim-VO);
- der Nutzung aller Material- und Leistungsreserven der Betriebe der Baustoffversorgung wie auch anderer Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft für den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung der Eigenheime (vgl. §§2<sup>^</sup>1 DB zur Eigenheim-VO);
- der Gewährleistung des Vertragsabschlusses zwischen dem Eigenheimbauer und dem VEB Baustoffversorgung über Materialien und Ausrüstungsgegenstände, die von diesem Betrieb zu liefern sind (§4 Abs. 5 Eigenheim-VO);
- dem Einsatz von Bauberatern, soweit nicht der Eigenheimbauer selbst die erforderliche Qualifikation hat, und dem Abschluß eines Bauberater-Vertrages.<sup>25 26</sup>

Als Eigenheime werden Wohngebäude bezeichnet, die als persönliches Eigentum für den Wohnbedarf einer Familie bestimmt sind. Eigenheime sind auch Wohngebäude, die eine

zweite Wohnung enthalten, die nach ihrer baulichen Beschaffenheit besonders zur Nutzung durch nahe Familienangehörige (Eltern, erwachsene Kinder) geeignet ist, oder die zwei selbständige Wohnungen enthalten, soweit diese von zwei Familien als Miteigentümer genutzt werden (vgl. § 1 DB zur Eigenheim-VO).

Verwaltungsrechtlich besonders bedeutsam ist,

- daß bei der Antragstellung zusätzlich zu den für jede zustimmungspflichtige Baumaßnahme geforderten Antragsunterlagen weitere Angaben gehören;

Erforderlich sind Angaben über Art und Umfang der Eigenleistungen, die Höhe des benötigten Kredites, die berufliche Tätigkeit, die zum Haushalt gehörenden Personen, die Wohnverhältnisse und das monatliche Familienbruttoeinkommen. Ferner ist eine gemeinsame Stellungnahme des Direktors und der BGL des Beschäftigungsbetriebes oder des Vorstandes der Genossenschaft mit Aussagen über die Möglichkeit zur materiellen und finanziellen Unterstützung des Antragstellers beizufügen (§3 Abs. 2 Eigenheim-VO).

- daß der zuständige Rat für den Antragsteller über die Abstimmung mit dem Stadt- oder Kreisarchitekten und die Einholung der Baugenehmigung der Staatlichen Bauaufsicht hinaus die erforderlichen Entscheidungen bzw. Stellungnahmen weiterer staatlicher Organe und der Versorgungsbetriebe einzuholen und dem Antragsteller zusammen mit der Bauzustimmung zu übergeben hat (§ 4 Abs. 4 Eigenheim-VO).

Für die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen ist die Zustimmung des örtlichen Rates erforderlich, wenn bestimmte Formen der staatlichen Unterstützung (z. B. bilanzierte Baukapazitäten oder Kredite) in Anspruch genommen werden sollen (§ 5 DB zur Eigenheim-VO).

Insgesamt gelten für den Neubau, die Modernisierung und die Instandsetzung von Ei-

25 Vgl. §7 Eigenheim-VO und § 8 DB zur Eigenheim-VO vom 18. 8.1987, GBl. I 1987 Nr. 21 S.215. Zu den rechtlich unterschiedlichen Formen der Bereitstellung eines Grundstücks vgl. Die staatliche Leitung der Bodennutzung - Rechtsfragen, Berlin 1985, S. 107ff.

26 Vgl. DB zur Eigenheim-VO, a.a.O., §§ 20-30 sowie Anlage (Muster eines Bauberatervertrages).